



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2012 (15.05)
(OR. en)**

9690/12

AVIATION 83

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 8632/12 AVIATION 63

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

Der Rat hat am 30. März 2012 den Entwurf der VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung) (Dok. 8632/12) erhalten.

Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 8. Mai 2012 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich

- dass er über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
- dass er mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
- dass er gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

Der AStV wird daher ersucht, diesen Standpunkt zu billigen und das Dossier dem Rat zu übermitteln, damit dieser unter Teil A seiner Tagesordnung beschließt, die betreffenden Maßnahmen nicht abzulehnen, und die Kommission die genannte Verordnung erlassen kann.
